

NABU: Ackern entlang von Gewässern ist seit 1. Januar verboten Fünf Meter breite Gewässerrandstreifen helfen beim Schutz von Wasser und Boden

Stuttgart – Gewässerrandstreifen sind magische Orte voller Leben. Vom Wasser angezogen, schwirren unzählige Insekten wie Libellen, Eintagsfliegen und Steinfliegen umher. Seit dem 1. Januar 2019 ist dieser fünf Meter breite Schutzsaum nach § 29 Wassergesetz des Landes entlang von Gewässern noch stärker geschützt. „Aus Gründen des Gewässerschutzes darf der Boden dort nicht mehr als Acker genutzt werden. Erlaubt ist es künftig beispielsweise noch, Wildblumen auszusäen, heimische Gehölze wie Erle, Pappel und Weide anzupflanzen oder die Fläche als ungedüngtes Grünland zu nutzen. Auf diese Weise kann eine natürliche Vegetation entstehen, die Wasser und Boden schützt“, erläutert Jochen Goedecke, Landwirtschaftsreferent beim NABU Baden-Württemberg. Somit bietet der Streifen einen Puffer zwischen Ackerflächen und der Böschungsoberkante.

Die wichtigste Aufgabe der fünf Meter breiten Streifen ist ihre Pufferfunktion: „Mit dem Gewässerrandstreifen soll verhindert werden, dass schädliche Einträge aus der Landwirtschaft wie Gülle und Pestizide in die Oberflächengewässer gelangen können. Weniger Dünger, weniger Pestizide und weniger eingeschwemmter Boden bedeuten mehr Leben und Biodiversität in Seen und Flüssen. Leider gelangen durch Abdrift beim Versprühen von Pestiziden immer noch zu viel Gifte in unsere Gewässer und auf den Schutzstreifen“, sagt der Agrarexperte. Aus diesem Grund fordert der NABU eine drastische Pestizidreduktion, auch abseits der Gewässerrandstreifen.

Weil die Bewirtschaftung eingeschränkt wird, können sich Gewässerrandstreifen künftig besser zu naturnahen Lebensräumen nah am Ufer entwickeln. „Ein natürlicher Pflanzenbewuchs von Mädesüß bis hin zu standortgerechten Bäumen wie der Schwarz-Erle stellt ein wichtiges Biotop dar. Zudem können Lebensräume für Insekten wie etwa die Schwebfliege entstehen, die für die Landwirtschaft durchaus nützlich sind. Landwirtinnen und Landwirte können hier auch mehrjährige Blühstreifen aussäen, die Insekten und Vögeln einen Lebensraum bieten. Goedecke mahnt jedoch an: „Es ist wichtig, dass die zuständigen Landesämter stichprobenartig kontrollieren, ob sich die Landwirtschaftsbetriebe an die gesetzlichen Vorgaben halten. Nur dann kann man damit rechnen, dass die Gewässerränder auch tatsächlich fünf Meter breit sind und nicht einfach mit untergepflügt werden.“

Hintergrund:

- Wie ist ein Gewässerrandstreifen definiert: Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer (wie Flüsse, Bäche, Seen) angrenzender Bereich. Dieser Streifen soll die ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer erhalten und verbessern, Wasser speichern, den Wasserabfluss sichern und Stoffeinträge (wie z. B. Pestizide, Stickstoff aus Düngemitteln oder Bodenhumus) vermindern.
- [Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen finden sich bundeseinheitlich in § 38 Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\) und landesspezifisch in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg \(WG\).](#)

Hintergrund-Links: [Merkblatt Gewässerrandstreifen und § Gewässerrandstreifen](#)

Pressekontakt:

Claudia Wild, Pressesprecherin NABU Baden-Württemberg, Tel. 0711.966 72-16

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Wild

Pressesprecherin

NABU Baden-Württemberg

Bürozeiten i.d.R.: Mo, Di und Do ganztags, Mi und Fr vormittags

Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle / VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Tel.: 0711.966 72-16, Fax: -33

Mobil: 0152.56 12 74 77

Mail: Claudia.Wild@NABU-BW.de

<https://twitter.com/Naturschutzbund>

<https://www.facebook.com/NABU.BW>

Besuchen Sie unseren NABU-Shop: www.NABU-BW-Shop.de

Lesen Sie unseren monatlichen Newsletter: www.NABU-BW.de/newsletter

Schützen Sie mit uns den Federsee, Heimat von Braunkehlchen und Bartmeise!

www.NABU-BW.de/federsee